

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatt.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Druckerei: Nr. 2268.

No. 131.

Samstag, den 15. November.

1902.

Bekanntmachung.

Am 30. Juli und 1. August d. J. hat der Tagelöhner Wilhelm Schewe aus Kleinen-Bremen, zur Zeit hier in Straßburg wegen Diebstahls, folgende muthmaßlich gestohlene Sachen an einen hiesigen Trödler verkauft:

- 1) eine Sobenjoppe,
- 2) ein schwarzseidener Damen-Mantel mit rothem Planelfutter, schwarzem Plüschbesatz und schwarzem Plüschragen,
- 3) ein Damen-Cape aus schwarzem gebüßtem und gerippten Stoff mit schwarzer Halskrause und schwarzem gerippten Futter,
- 4) ein Damen-Cape aus schwarzem Tuch und blaugrauem halbleibendem Futter, unten am Rande etwa 2 Hand breit garnirt und mit weißen Fäden durchstickt,
- 5) vier Reste gemusterter Schürzenstoffe mit den Entwürfen: Rudolf Herzog, Berlin,
- 6) sechs alte Frauenschürzen,
- 7) ein Damensack aus graugrünem Stoff mit gleichem Sammetragen und 2 kleinen Hornknöpfen,
- 8) ein Frauenrock.

Um Ermittlung und Nachricht zu den Akten 4. J. 1897/02 wird ersucht. F 269
Wiesbaden, den 8. November 1902.
Königlicher Erster Staatsanwalt.

Bergebung von Bauarbeiten.

Auf Bahnhof „Erbenheim“ sollen 2 dreigeschossige Wohngebäude für Bahnbefriedung nebst Stallgebäuden ausgeführt und sämtliche Arbeiten eines Baues an einen Unternehmer vergeben werden.

Bedingungshefte können gegen Zahlung von 4 Mk. (in Baar) erhoben und die Pläne auf Zimmer No. 20 der unterzeichneten Inspektion, Rheinstraße 6, eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum 24. d. M., Vorm. 11 1/2 Uhr, verschlossen und postfrei mit der Aufschrift „Bauarbeiten auf Bahnhof Erbenheim“ hierher einzuliegen. Zuschlagsfrist 14 Tage. F 273

Wiesbaden, den 10. November 1902.

Kgl. Eisenb.-Betriebs-Inspektion 1.
Muthaupt.

Fleisch- pp. Verdingung.

Am 1. Dezember d. J., früh 10 Uhr, wird im diesseitigen Geschäftszimmer, Rheinstraße 47, der Bedarf an Fleisch- pp. Waaren für die hiesige Garnison auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1903 vergeben. Bedingungen liegen aus und können gegen Zahlung der Selbstkosten bezogen werden.

Versiegelte Angebote sind vor dem Termin mit der Aufschrift „Angebot auf Fleisch-Lieferung“ abzugeben. F 289

Garnison-Verwaltung Wiesbaden.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Wege zwischen der Gönnerischen Gasse und dem Markthaus, sowie zwischen diesem und dem Markthaus, während der Marktzzeit.

Auf Grund des § 78 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgänger-verkehr bestimmten Weges an der Westseite der Gönnerischen Gasse zwischen dieser und dem Markthaus mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwagen dienen, nicht zur Fähr oder Abfuhr von Marktwagen bestimmt sind, auf der Westseite zwischen dem Markthaus und dem Markthaus ist während der Marktzzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zum Verhinderung von Unfällen sind diese Anordnungen mit der im § 75 der oben genannten Verordnung angedrohten Strafe zu befolgen.

Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der königliche Polizei-Präsident.
A. Prinz von Ratibor.

Auszug aus dem Droschkentarif.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht.

Reisende, welche beabsichtigen, vom Halteplatz aus einen Fahrstuhl vom Haus abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Fahrer auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Reisende der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz ab an, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Reisende am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur ansehnlichen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu bezahlen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Sondernäher und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nordthal bis zur Nordbergstraße, an der letzten.
- b. Pabststraße bis zur Ecke des Thorberweges.
- c. Adelsheimstraße bis zur Ecke der Project. Minnstraße (sichtbar zwischen No. 8 und No. 9).
- d. Sonnenbergstraße bis zur der der Stadtmauer gelegenen Grenze der Kronenbräuer.
- e. Poststraße bis zur Ecke des Nordthors.
- f. Westendstraße bis zur Ecke der Altmühl- und Palmstraße sowie der Sonnenstraße.
- g. Frankfurterstraße bis zum Halmaraden, einschließlich der Sonnenstraße.
- h. Mainzerstraße bis zum Halmaraden.
- i. Schleichthausstraße bis zum Schleichthaus.
- k. Viehweidenstraße bis zur Mähringstraße, einschließlich letzterer.
- l. Schleichthausstraße bis zur diesseitigen Grenze des Sonnenplatzes.
- m. Dohmerstraße bis zum Halmaraden nach der Mähringstraße nächst dem kgl. Hofe.
- n. Dohmerstraße bis zum Haus No. 3.
- o. Marktstraße bis zur Schleimstraße.
- p. Marktstraße bis zur Markthausstraße.
- q. Marktstraße bis zur Mähringstraße der Nordstraße.

Einmal, Zweimal, Drittel, Vierteil.

bei 1 bis 2 Personen 60 — 10

bei 3 bis 4 Personen 80 — 10

Ueber diese Punkte hinaus

hinsichtlich der unteren

hinsichtlich der oberen

hinsichtlich der oberen

bei 1 bis 2 Personen 80 — 10

bei 3 bis 4 Personen 1 — 10

Bei Fahrten aus den Offiziers-
kasernen 20 Pf. mehr.

Das Warten beim Abholen

von Fuhrwerken zur Taxibest.

nach Maßgabe der ersten fünf

Minuten unentgeltlich zu leisten;

für jede weitere, wenn auch

nur ansehnlichen fünf Minuten

werden berechnet 20 — 20

B. Fahrten außerhalb der Stadt und

Sondernäher.

Aus in jedem Faar kgl. Special-Tarif

zu ersehen.

C. Rund-Tourfahrten.

Aus in jedem Faar kgl. Special-Tarif

zu ersehen.

IV. Rittfahrten.

a. Für eine Fahrt innerhalb

der unter I. A. für

Tourfahrten angegebenen

Grenzen ohne Unterbrechung

von 2 — 3 —

b. Für eine Fahrt außerhalb

der unter I. A. für

Tourfahrten angegebenen

Grenzen ohne Unterbrechung

von 2 30 4 —

Bei Rittfahrten außerhalb der unter I. A.

angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrer

hast diese Grenzen kenntlich machen, der Fahrpreis

für die Droschke auf dem kürzesten Wege bis an

den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den

Sätzen für Rittfahrten zu zahlen.

Die Taxe ist von Viertel zu Viertel an

zu rechnen. Jede ansehnliche Viertelstunde wird

für halb berechnet.

VI. Für Fahrten während der Nachtzeit,

insoweit dieselben auf den Parkplätzen und Straßen

an sofortiger Ausführung übernommen werden, ist

der doppelte Fahrpreis zu erheben.

Runde ohne jedes Entgelt geschieden; für jede weitere ansehnliche beginnende Viertelstunde werden 50 Pf. für Einpänner und 75 Pf. für Zweipänner berechnet.

IV. Fahrten aus und nach den

Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkentaxi kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, da gegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Fahrer der sogenannten

Damen-Droschken.

(Damen-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VII. Die Fahrer von Schlitten

sind berechtigt, ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt

ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Duffel und Reisetasche, frei. Gegenüber ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu erheben.

IX. Den Droschkentaxi ist es untersagt, Trinkgeld zu verlangen.

Wiesbaden, den 1. November 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkentaxi.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitbürger des Wiesbadener Droschkentaxi-Bereichs gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkentaxi-Bereich der Stadt Wiesbaden die hiesigen ansehnliche Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

- | | Zahl der Droschken. |
|---|---------------------|
| 1. Am Arianer-Platz im Nordthal . . . | 2 |
| 2. In der Seelstraße an der Mündung in die Taunusstraße | 8 |
| 3. Auf dem Markt | 8 |
| 4. In der Sonnenbergstraße, an der durch die Kurve der Challenmen . . . | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade . . . | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) . . . | 20 |

Im alten Wiesbaden, an welchen Orten

bestanden im Kol. Theater-Rathaus, bleibt

der hiesige Droschkentaxi-Bereich nur bis 11 Uhr

Abends mit 20 Droschken, nach 11 Uhr

Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

7. In der Südseite des Markthaus . . .

8. Auf der Südseite der Markthausstraße . . .

9. Auf der Südseite der Markthausstraße, an der

Mündung in die Frankfurterstraße . . .

10. In der Mündung in die Frankfurterstraße . . .

an der Mündung in die Frankfurterstraße . . .

11. Auf dem südlichen Markthaus, der Mündung

in die Markthausstraße

12. Auf dem Markthaus, der Mündung in die

Markthausstraße, an

13. Auf dem Markthaus, der Mündung in die

Markthausstraße, an

14. Auf dem Markthaus, der Mündung in die

Markthausstraße, an

15. Auf dem südlichen Markthaus, der Mündung

in die Markthausstraße, an

16. Auf dem Markthaus, der Mündung in die

Markthausstraße, an

Den für den Droschkentaxi-Bereich bestimmten

Droschken sind nachfolgende Platzplätze anzuweisen

wobei:

Für den Dienst auf dem Taunus-

und Kurhausbahnhof, sowie auf dem

Markthaus auf dem Markthaus und auf der

südlichen Markthaus, der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

Markthausstraße, an der Mündung in die

